



Merkblatt betreffend die Mitteilungs- und Berichtspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung

1. Rechtslage allgemein

Das am 1. April 2009 in Kraft getretene Stiftungsrecht (LGBl. 2008 Nr. 220) gelangt auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bestehenden Stiftungen nur insoweit zur Anwendung, als dies durch die Übergangsbestimmungen (Art. 1 Abs. 1 iVm Abs. 4 ÜB) ausdrücklich angeordnet wird. Die Anwendbarkeit des neuen Stiftungsrechts folgt somit dem Grundsatz „altes Recht für alte Stiftungen, neues Recht für neue Stiftungen“.

Dementsprechend finden auf Stiftungen, die am 1. April 2009 bereits bestanden haben, die Bestimmungen rund um die Auflösung und Beendigung der Stiftung gemäss Art. 568 und Art. 569 PGR alt, auf die nach dem Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts errichteten Stiftungen die Bestimmungen des Art. 552 §§ 39 und 40 PGR Anwendung.

Art. 552 §§ 39 und 40 PGR stimmen mit den alten Bestimmungen gemäss Art. 568 und Art. 569 PGR inhaltlich weitgehend überein. Lediglich hinsichtlich der Zuständigkeit gibt es eine Abweichung. Während in Art. 568 und Art. 569 PGR alt noch die Regierung als Aufsichtsbehörde genannt war, liegt die Zuständigkeit nunmehr einheitlich bei der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Damit haben sowohl altrechtliche als auch neurechtliche aufsichtspflichtige Stiftungen bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung ausschliesslich gegenüber der STIFA die nachfolgenden Mitteilungspflichten zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen finden sinngemäss auch auf stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Aufsicht der STIFA unterstehen, Anwendung (Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 §§ 27, 29 und 39 PGR). Dasselbe gilt für stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die privatnützige Zwecke verfolgen und sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellt haben.

2. Auflösung einer Stiftung (Art. 568 Abs. 3 PGR alt/Art. 552 § 39 Abs. 3 PGR)

2.1. Mitteilungspflicht über Beschlussfassung zur Auflösung

Wurde bei einer unter der Aufsicht der STIFA stehenden Stiftung durch den Stiftungsrat ein Auflösungsbeschluss gefasst, so hat der Stiftungsrat der STIFA

- Mitteilung über den Auflösungsbeschluss zu erstatten.

Diese Pflicht trifft sowohl revisionsstellenpflichtige Stiftungen als auch jene Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind.¹

¹ Siehe auch „Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen“.

Im Rahmen der Mitteilung über die Auflösung einer aufsichtspflichtigen Stiftung ist gegenüber der STIFA auf das

- Datum des Stiftungsratsbeschlusses sowie auf
- den Auflösungsgrund (Art. 568 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 PGR alt bei altrechtlichen Stiftungen / Art. 552 § 39 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 PGR bei neurechtlichen Stiftungen)

Bezug zu nehmen. Die Beilage des Beschlusses selbst ist nicht erforderlich. Die STIFA bestätigt gegenüber der Stiftung den Eingang der Mitteilung und weist im Rahmen der Eingangsbestätigung auf das weitere Verfahren hin.

2.2. Vorlage des Berichts der Revisionsstelle bei revisionsstellenpflichtigen Stiftungen

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung der Stiftung und nach durchgeführter Liquidation, aber noch vor Beantragung der Löschung der Stiftung beim Handelsregister ist der STIFA der

- Bericht der Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR vorzulegen,

der Auskunft darüber zu geben hat, ob das Stiftungsvermögen im laufenden Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Stiftungstätigkeit im Zuge des Liquidationsverfahrens (Ausschüttung an Letztbegünstigte) seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde.²

Umfasst der gemäss Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR zu erstellende Bericht der Revisionsstelle somit jene Periode, in welcher die Liquidation der Stiftung auf Basis eines gültig gefassten Auflösungsbeschlusses abgeschlossen wurde, so hat die Revisionsstelle in ihrem Bericht zu Handen der STIFA ausdrücklich auf diesen Umstand Bezug zu nehmen. Im Zuge dieser Prüfung wird seitens der Revisionsstelle insbesondere auch die Rechtsgültigkeit des Auflösungsbeschlusses überprüft.

Die Revisionsstelle hat auf Basis einer entsprechenden Überprüfung gegenüber der STIFA wie folgt zu bestätigen:

„Das Vermögen der Stiftung wurde gemäss Stiftungszweck ausgeschüttet, damit ist die Liquidation abgeschlossen.“

Nach Kenntnisnahme dieses letzten Berichts der Revisionsstelle teilt die STIFA der Stiftung mit, ob gegen die Beantragung der Löschung der Stiftung im Handelsregister Einwände bestehen.

Werden seitens der STIFA keine Einwände erhoben, kann beim Handelsregister die Antragstellung auf Löschung der Stiftung erfolgen. Diesem Antrag ist das Schreiben der STIFA, wonach gegen die Löschung keine Einwände bestehen, in Kopie beizulegen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass dieses Schreiben der STIFA nach Ablauf von sechs Monaten seine Gültigkeit verliert und insofern auf eine zeitnahe Löschung Bedacht zu nehmen ist.

2.3. Prüfung durch die STIFA bei revisionsstellenbefreiten Stiftungen

Gemäss Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR iVm Art. 4 Abs. 2 StRV übt bei den von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftungen³ die STIFA das Recht auf Einsichtnahme in der Regel selbst aus und kontrolliert auf diesem Wege die zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens anstelle der Revisionsstellen.

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung der von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftung und nach durchgeführter Liquidation, aber noch vor Beantragung der Löschung der Stiftung beim Handelsregister sind der STIFA die

² Die der Stiftung durch die Abwicklung der Stiftung entstehenden Kosten wie zB für die Erstellung des letzten Berichts der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR, Registergebühren etc. hat der verantwortliche Stiftungsrat im Zusammenhang mit seiner Ausschüttungstätigkeit bzw. der Auflösung und Beendigung der Stiftung entsprechend zu berücksichtigen.

³ Siehe auch „Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen“.

- Stiftungsdokumente zur Einsichtnahme gemäss Art. 552 § 29 Abs. 3 Satz 3 PGR iVm Art. 4 Abs. 2 StRV vorzulegen.

Die STIFA prüft, ob das Stiftungsvermögen in den zu prüfenden Geschäftsjahren⁴ unter Berücksichtigung der Stiftungstätigkeit im Zuge des Liquidationsverfahrens (Ausschüttung an Letztbegünstigte) seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde.⁵ Im Zuge dieser Prüfung wird seitens der STIFA insbesondere auch die Rechtsgültigkeit des Auflösungsbeschlusses überprüft.

Aufgrund dieser Prüfung teilt die STIFA der Stiftung mit, ob gegen die Beantragung der Löschung der Stiftung im Handelsregister Einwände bestehen.

Werden seitens der STIFA keine Einwände erhoben, kann beim Handelsregister die Antragstellung auf Löschung der Stiftung erfolgen. Diesem Antrag ist das Schreiben der STIFA, wonach gegen die Löschung keine Einwände bestehen, in Kopie beizulegen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass dieses Schreiben der STIFA nach Ablauf von sechs Monaten seine Gültigkeit verliert und insofern auf eine zeitnahe Löschung Bedacht zu nehmen ist.

2.4. Mitteilung über die durchgeführte Beendigung (Löschung der Stiftung)

Nach durchgeführter Beendigung (Löschung) hat der Liquidator der STIFA unter Beilage eines Registerauszugs⁶

- abschliessend Mitteilung über die Beendigung der Stiftung zu machen.

Die Befugnis zur Mitteilung steht in diesem Fall auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu. Diese Pflicht besteht für revisionsstellenpflichtige wie auch für revisionsstellenbefreite Stiftungen gleichermaßen.

2.5. Sonderfall: Konkursöffnung oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse als Auflösungsgründe (Art. 552 § 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 PGR)

Der Stiftungsrat hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald sich erkennen lässt, dass der Stiftungszweck mangels hinreichenden Vermögens nicht mehr erreicht werden kann. Durch eine sorgfältige Geschäftsführung und Verwaltung seitens des Stiftungsrates sollte es daher insbesondere bei gemeinnützigen Stiftungen nicht zu dem Fall kommen, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens zu stellen ist.

Stellt der Stiftungsrat dennoch den Antrag, über das Vermögen einer durch die STIFA beaufsichtigten Stiftung den Konkurs zu eröffnen, bleibt die Prüf- und Berichtspflicht der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR bzw. der STIFA nach Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR weiterhin bestehen.

In diesem Zusammenhang hält die STIFA ergänzend fest, dass die Revisionsstelle in dieser Konstellation häufig vor der Problematik steht, dass die Stiftung die Kosten der Prüfung mangels Vermögens nicht mehr begleichen kann. Sollte der Revisionsstelle als Gläubigerin der Stiftung dadurch ein Schaden entstehen, dass Ausschüttungen entgegen Art. 552 § 37 Abs. 2 PGR vorgenommen wurden, so kann ein Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Stiftungsrates geltend gemacht werden.⁷

⁴ Die erste Prüfung durch die STIFA umfasst gemäss Stiftungsrecht das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2008 begonnen hat sowie alle bis dato folgenden Geschäftsjahre (*analoge Anwendung des Art. 1 Abs. 5 ÜB zum neuen Stiftungsrecht, LGBl. 2008 Nr. 220 idF LGBl. 2009 Nr. 247). Nachfolgende Prüfungen durch die STIFA werden idR im 3-Jahres-Intervall durchgeführt. Siehe hierzu auch das „Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen“.

⁵ Die der Stiftung durch die Abwicklung der Stiftung entstehenden Kosten wie zB Gebühren der STIFA für die Einsichtnahme in die Bücher, Registergebühren etc. hat der verantwortliche Stiftungsrat im Zusammenhang mit seiner Ausschüttungstätigkeit bzw. der Auflösung und Beendigung der Stiftung entsprechend zu berücksichtigen.

⁶ Im Falle einer freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellten privatnützigen hinterlegten Stiftung reicht die Mitteilung ohne Beilage einer Amtsbestätigung aus.

⁷ Schauer in Schauer (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 552 § 37 Rz 5.

3. Sitzverlegung einer Stiftung ins Ausland – analoge Pflichten gegenüber der STIFA

3.1. Mitteilungspflicht über Beschlussfassung zur Sitzverlegung

In analoger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen über die Auflösung bzw. Beendigung einer aufsichtspflichtigen Stiftung ist vor Beantragung der Sitzverlegung beim Handelsregister⁸ der STIFA

- Mitteilung über die beschlossene Sitzverlegung zu erstatten.

Diese Pflicht trifft sowohl revisionsstellenpflichtige Stiftungen als auch jene Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind.

Im Rahmen der Mitteilung über die Sitzverlegung ist gegenüber der STIFA auf das Datum des Sitzverlegungsbeschlusses Bezug zu nehmen. Die Beilage des Beschlusses selbst ist nicht erforderlich. Die STIFA bestätigt gegenüber der Stiftung den Eingang der Mitteilung und weist im Rahmen der Eingangsbestätigung auf das weitere Verfahren hin.

3.2. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Sitzverlegung durch das Amt für Justiz (AJU) bzw. die STIFA

Art. 234 PGR sieht vor, dass die Unterstellung einer inländischen Verbandsperson unter ausländisches Recht und damit die Sitzverlegung in das Ausland ohne Auflösung nur mit Bewilligung des AJU zulässig ist. Dabei hat das AJU bzw. die STIFA neben den Voraussetzungen für eine Sitzverlegung nach Art. 234 Abs. 2 PGR das öffentliche Interesse am Rechts-, Funktions- und Bestandschutz insbesondere von gemeinnützigen Stiftungen wahrzunehmen.⁹ Aus diesem Grund sind bei einer Sitzverlegung in das Ausland zusätzlich die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

3.2.1 Keine Sitzverlegung während laufendem Aufsichtsverfahren

Gemäss der Rechtsprechung gibt es kein uneingeschränktes Recht auf Sitzverlegung einer aufsichtspflichtigen Stiftung während einem laufenden Aufsichtsverfahren.¹⁰ Ein uneingeschränktes Recht auf Sitzverlegung einer in ein Stiftungsaufsichtsverfahren involvierten Stiftung würde nämlich dazu führen, dass die vom Aufsichtsverfahren betroffene Stiftung bzw. deren Stiftungsrat mittels Beschlussfassung über eine Sitzverlegung ins Ausland auf das laufende Aufsichtsverfahren Einfluss nehmen könnte und durch die Sitzverlegung das Ende des inländischen Aufsichtsverfahrens unmittelbar bestimmen könnte. Dies käme einem nicht vertretbaren „Governance-Shopping“ gleich.

3.2.2 Gleichwertige Stiftungsaufsicht nach ausländischem Recht und keine uneingeschränkte Möglichkeit zur Zweckänderung

Das liechtensteinische Stiftungsrecht misst dem Rechts-, Funktions- und Bestandsschutz von Stiftungen eine besondere Bedeutung bei.¹¹ Eine Bewilligung zur Sitzverlegung wird daher nur dann erteilt, wenn die Stiftung nach dem ausländischen Recht weiterbesteht. Dieser Weiterbestand ist bei den durch die STIFA beaufsichtigten Stiftungen nur dann gewährleistet, wenn es eine adäquate Stiftungsaufsicht im Ausland gibt¹² und sichergestellt ist, dass eine Zweckänderung nach ausländischem Recht lediglich unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Art. 552 §§ 31 bzw. 33 PGR erfolgen kann.¹³

⁸ Siehe auch das „Merkblatt über die Sitzverlegung vom und ins Fürstentum Liechtenstein“ im Onlineschalter des AJU.

⁹ Beschluss des OGH zu 10 HG.2008.32 vom 13. April 2012 (LES 2012, 97).

¹⁰ Urteil des StGH 2012/70 vom 30. Oktober 2012 (LES 2012, 97).

¹¹ vgl. LES 2006, 179 f; LES 2007, 67; LES 2010, 22.

¹² Im Falle einer freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellten privatnützigen hinterlegten Stiftung ist die gleichwertige Stiftungsaufsicht kein Erfordernis für eine Sitzverlegung.

¹³ Die Erfordernisse einer gleichwertigen Stiftungsaufsicht und der eingeschränkten Möglichkeit zur Zweckänderung gelten analog für den Fall, dass das Stiftungsvermögen an einen anderen Rechtsträger mit demselben Zweck im Ausland aus-

Gemäss gängiger Praxis hat der Stiftungsrat die entsprechenden Nachweise (zB Bestätigung der ausländischen Aufsichtsbehörde) im Zuge der Prüfung gegenüber der Revisionsstelle bei revisionsstellenpflichtigen Stiftungen oder der STIFA bei revisionsstellenbefreiten Stiftungen zu erbringen.

3.2.3 Vorlage des Berichts der Revisionsstelle bei revisionsstellenpflichtigen Stiftungen oder Prüfung durch die STIFA bei revisionsstellenbefreiten Stiftungen

Die Berichtspflicht durch die Revisionsstelle revisionsstellenpflichtiger Stiftungen¹⁴ bzw. die Prüfpflicht der STIFA bei revisionsstellenbefreiten Stiftungen¹⁵ vor Antragstellung auf Sitzverlegung beim Handelsregister besteht gleichermassen für Stiftungen, die einen Beschluss zur Sitzverlegung gefasst haben.

Die Revisionsstelle bzw. die STIFA hat zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen im laufenden Geschäftsjahr bzw. in der laufenden Prüfperiode seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde und ob die durch den Stiftungsrat beschlossene Sitzverlegung gemäss den Stiftungsdokumenten zulässig ist. Darüber hinaus prüft die Revisionsstelle bzw. bei revisionsstellenbefreiten Stiftungen die STIFA, ob die Voraussetzungen gemäss 3.2.1 und 3.2.2 erfüllt sind.

Die Revisionsstelle hat auf Basis ihrer Prüfung gegenüber der STIFA wie folgt zu bestätigen:

„Wir bestätigen, dass der Stiftungsrat die Voraussetzungen für eine Sitzverlegung hinreichend dargelegt hat und diese gemäss den Vorgaben des PGR und der STIFA erfüllt sind.“

Nach Kenntnisaufnahme des letzten Berichts der Revisionsstelle bzw. nach der Prüfung der revisionsstellenbefreiten Stiftung durch die STIFA teilt die STIFA der Stiftung mit, ob gegen die Antragstellung auf Sitzverlegung beim Handelsregister Einwände bestehen.

Werden seitens der STIFA keine Einwände erhoben, kann beim Handelsregister die Antragstellung auf Sitzverlegung erfolgen. Diesem Antrag ist das Schreiben der STIFA, wonach gegen die Sitzverlegung keine Einwände bestehen, in Kopie beizulegen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass dieses Schreiben der STIFA nach Ablauf von sechs Monaten seine Gültigkeit verliert und insofern auf eine zeitnahe Sitzverlegung Bedacht zu nehmen ist.

3.3. Mitteilung über die durchgeführte Sitzverlegung

Nach durchgeführter Sitzverlegung hat der Stiftungsrat der STIFA unter Beilage eines Registerauszugs über die Löschung der Stiftung¹⁶

- abschliessend Mitteilung zu machen.

Die Befugnis zur Mitteilung steht in diesem Fall auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu. Diese Pflicht besteht für revisionsstellenpflichtige wie auch für revisionsstellenbefreite Stiftungen gleichermassen.

geschüttet (übertragen) und somit die Liquidation und Beendigung der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung aktiv herbeigeführt wird. Unabhängig davon muss hier wie auch sonst die zweckgemässe Mittelverwendung und deren Konformität mit den Vorgaben der Stiftungsdokumente gewährleistet sein.

¹⁴ Siehe ergänzend unter 2.2. dieses Merkblatts.

¹⁵ Siehe ergänzend unter 2.3. dieses Merkblatts.

¹⁶ Im Falle einer freiwillig der Aufsicht unterstellten privatnützigen hinterlegten Stiftung reicht die Mitteilung ohne Beilage einer Amtsbestätigung.